

Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat der
Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Der Aufsichtsrat der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG (die „Gesellschaft“) hat in seiner Sitzung vom **29.10.2021** seine Geschäftsordnung wie folgt festgestellt:

1. Allgemeines

- a) Der Aufsichtsrat führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex.
- b) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat mit den übrigen Organen der Gesellschaft (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften gemäß §§ 15 ff. AktG, das „Unternehmen“) vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um so dem Wohle des Unternehmens zu dienen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind von Aufträgen und Weisungen unabhängig. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Vorsitzender und Stellvertreter

- a) Unmittelbar im Anschluss an seine Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, die keiner gesonderten Einberufung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des Gewählten im Aufsichtsrat oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl zu bestimmenden Zeitraum. Die Sitzungsleitung obliegt, sofern sich Vorsitzender und Stellvertreter zum Wahlzeitpunkt nicht mehr im Amt befinden, dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsratsamt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- b) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

3. Sitzungen

- a) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr eine Sitzung, muss aber jedenfalls zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzung im ersten Kalendervierteljahr dient insbesondere der Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses (Bilanzsitzung), die Sitzung im letzten Kalendervierteljahr insbesondere der Diskussion von Unternehmensplanung und -strategie. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem seiner Mitglieder oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- b) Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig bei gleichzeitiger physischer Präsenz aller Teilnehmer an einem Sitzungsort statt. Sind alle oder einzelne Teilnehmer nicht am Sitzungsort anwesend, ist ausnahmsweise die Durchführung einer virtuellen Sitzung zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung im vorgenannten Sinne verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur fernmündlich mit der Sitzung verbunden sind.

Die Zulässigkeit einer Aufsichtsratssitzung mit rein fernmündlicher Verbindung aller Teilnehmer wie auch die Zulässigkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleiben unberührt.

Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen oder fernmündlichen Sitzung gelten dieselben Regeln wie für eine Präsenzsitzung. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Sitzung durchgeführt werden soll und ggfs. welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorsitzenden. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

- c) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und schriftlich, textlich, mündlich oder fernmündlich einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen in solchen Fällen jedoch mindestens vier Tage liegen.
- d) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwaige Beschlussvorschläge mitzuteilen. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden anzusetzenden Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung.
- e) Gegenstände, die von Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich nach der Einberufung dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich oder textlich benannt wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- f) Die Sitzungsdauer ist so zu bemessen, dass eine angemessene Aussprache zu den Gegenständen der Tagesordnung erfolgen kann.

4. Beschlussfassung

- a) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- b) Der Vorsitzende führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- c) Sind Mitglieder des Aufsichtsrates verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- d) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, textliche, mündliche oder fernmündliche Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende eine solche anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist widerspricht.
- e) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- f) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Angelegenheiten, die im Rahmen einer Sitzung nicht erledigt werden, sind zu terminieren und bis zur Erledigung in den folgenden Sitzungen weiterzuverfolgen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse anzugeben. Der Vorsitzende schickt allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.
- g) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

5. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden.

- a) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf die längste nach § 102 AktG zulässige Zeit. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung, dieser Geschäftsordnung und dem Deutschen Corporate Governance Kodex getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- c) Der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses zu berichten.

6. Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

- a) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates können nach entsprechender Beschlussfassung Berater, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen zur Erörterung einzelner Gegenstände zugezogen werden.
- b) Der Vorstand soll an allen Aufsichtsratssitzungen, zu denen er eingeladen worden ist, teilnehmen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

7. Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden offen; der Vorsitzende ihn betreffende Interessenkonflikte dem Stellvertreter. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

8. Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben alle erhaltenen Informationen, Dokumente und Berichte vertraulich zu behandeln und über alle Beratungen, an denen sie teilgenommen haben, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihres Amtes. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass Personen, die von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen eingeschaltet werden, diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise erfüllen.

Berlin, den 29.10.2021

Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG
Prof. Dr. Wolfgang Maennig
Aufsichtsratsvorsitzender